

Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Laboe
vom 14.12.2006
über die Erhebung von Abgaben (Benutzungsgebühren)
für die Deckung der Kosten der Mitgliedschaft der Gemeinde
im Gewässerunterhaltungsverband (Wasser- und Bodenverband) Selenter See

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012 S. 371 ff.), der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 371 ff.), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. 1990, S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 499), sowie der §§ 40 ff. des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008, S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19.01.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 89) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom t.t.mm.jjjj folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 4 der Satzung (Höhe und Bemessung der Benutzungsgebühr) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr (Gewässerunterhaltungsgebühr) bemisst sich nach näherer Bestimmung der Absätze 2 und 3 nach Gebühreneinheiten (GE).
- (2) Die Anzahl der festzusetzenden Gebühreneinheiten beträgt
 1. bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, bei sonstigen unbebauten und unbefestigten Grundstücken (einschließlich der Seen und Gewässer) sowie bei bebauten und befestigten Grundstücken 1,0 Gebühreneinheiten je 1000 Quadratmeter Grundstücksgröße,
 2. bei Straßen, Wegen, Plätzen und Eisenbahnanlagen 2,0 Gebühreneinheiten je 1000 Quadratmeter Grundstücksgröße,

wobei bei der Berechnung der zugrunde zu legenden Grundstücksgrößen jeweils Teilflächen bis 499 Quadratmeter auf volle 1000 Quadratmeter abzurunden und Teilflächen ab 500 Quadratmeter auf volle 1000 Quadratmeter aufzurunden sind.

- (3) Neben den sich nach Absatz 2 ergebenden Gebühreneinheiten sind in den Fällen, in denen über ein Grundstück eine Rohrleitung verläuft, die vom Gewässerunterhaltungsverband Selenter See als Anlage ohne Gewässereigenschaft

eingestuft ist, gesonderte Gebühreneinheiten bei der Bemessung der Gewässerunterhaltungsgebühr zugrunde zu legen. Die Anzahl der in diesen Fällen zusätzlich festzusetzenden Gebühreneinheiten beträgt 1,0 Gebühreneinheiten je laufendem Meter der Rohrleitung im Sinne des Satzes 1.

- (4) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beträgt jährlich 0,84 EUR je Gebühreneinheit gemäß Absatz 2 sowie jährlich 0,80 EUR je Gebühreneinheit gemäß Absatz 3.
- (5) Die Veranlagung zur Gewässerunterhaltungsgebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere kommunale Abgaben verbunden werden kann. Die Gewässerunterhaltungsgebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Wird die Gewässerunterhaltungsgebühr nach Maßgabe des Satzes 1 zusammen mit der Grundsteuer festgesetzt, ist § 28 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes entsprechend anwendbar. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Gewässerunterhaltungsgebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Eine Gewässerunterhaltungsgebühr wird nicht erhoben von den Unterhaltungspflichtigen, die selbst Beiträge an den Gewässerunterhaltungsverband Selenter See zu leisten haben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

24235 Ostseebad Laboe, den

Gemeinde Ostseebad Laboe

- Nickenig -
Bürgermeisterin